

R AUS 01/22 Bescheid zum Antrag auf Ausnahme von Systemnutzungsentgelten für Forschungs- und Demonstrationsprojekte gem. § 58a EIWOG 2010 (unverbindliche öffentliche Fassung)

Regulatory Sandbox - Systemnutzungsentgelte

B E S C H E I D

Die Regulierungskommission hat durch Dr. Dorit Primus als Vorsitzende sowie Dr. Karina Knaus, Mag. Michaela Krömer, LL.M., Dr. Stephan Korinek und Dr. Ilse Schindler als weitere Mitglieder über den Antrag der ***** in der Sitzung am 21. September 2022 gemäß § 12 Abs 1 Z 8 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl I 110/2010 idF BGBl I 7/2022 iVm § 58a Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl I 110/2010 idF BGBl I 7/2022, beschlossen:

I. Spruch

Der Antrag auf ganzumfängliche Befreiung für das gesamte Demoprojekt ***** von den Tarifkomponenten Netznutzungsentgelt, Netzverlustentgelt, Netzzutrittsentgelt, Netzbereitstellungsentgelt, Systemdienstleistungsentgelt, Entgelt für Messleistungen und Entgelt für sonstige Leistungen, wird **abgewiesen**.

II. Begründung

1. Verfahrensablauf

Mit Anbringen vom 13. Juli 2022 beantragte die ***** (in der Folge: *****) die ganzumfängliche Befreiung von folgenden Tarifkomponenten für das gesamte Demoprojekt *****, exkl Sektor ***** im Sinne einer Demonstrationsanlage: Netznutzungsentgelt, Netzverlustentgelt, Netzzutrittsentgelt, Netzbereitstellungsentgelt, Systemdienstleistungsentgelt, Entgelt für Messleistungen und Entgelt für sonstige Leistungen.

Am 21. Juli 2022 legte die ***** die folgenden Beilagen zu ihrem Antrag vor: ./1 Project Description for Proposals (FFG), ./2 KPC-demonstration project – Project Application, ./3 Förderungsvertrag mit dem Klima- und Energiefonds, ./4 Information zum vorläufigen Beurteilungsergebnis von Kommunalkredit Public Consulting GmbH, ./5 Förderungsvertrag und Information zur Endabrechnung von Kommunalkredit Public Consulting GmbH; ./6 Annahmeerklärung von ***** an Kommunalkredit Public Consulting GmbH; ./7 Leitfaden Vorzeigeregion Energie; ./8 FTI-Richtlinie 2015.

Weiters übermittelte die ***** am 5. August 2022 eine Darstellung der elektrischen Arbeit pro Jahr für die im Antrag beschriebene Betriebsanlage.

2. Sachverhalt und Beweiswürdigung

Die ***** plant die Errichtung und den Betrieb einer Power2X-Anlage, also eine Anlage zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff, im Netzgebiet der *****. Aus dem Antrag (vgl etwa die Seiten 4, 9 und 11), der Beilage ./1 Project Description for Proposals (FFG, vgl etwa die Seiten 24, 28, 67 f und 76) und der Beilage ./2 KPC-demonstration project – Project Application geht hervor, dass mit dieser Anlage auch in das Gasnetz eingespeist werden soll. Die elektrische Gesamtleistung (kW) für den Betrieb der Gesamtanlage wird mit ca 1.400 bis 1.800 kW angegeben. Dies entspricht 1,4 bis 1,8 MW. Eine vollständige Befreiung wird für alle Teile des Systemnutzungsentgelts, nämlich das Netznutzungsentgelt, das Netzverlustentgelt, das Netzzutrittsentgelt, das Netzbereitstellungsentgelt, das Systemdienstleistungsentgelt, das Entgelt für Messleistungen und das Entgelt für sonstige Leistungen für einen Zeitraum von drei Jahren ab Inbetriebnahme der Demonstrationsanlage beantragt. Der Antrag bezieht sich auf den Zählpunkt *****, nicht aber auf den Zählpunkt *****, über den Elektrizität für den Bereich der E-Mobilität der Anlage bezogen wird.

Für die Anlage wurden zwei Förderungen gewährt, nämlich vom Klima- und Energiefonds aufgrund des Klima- und Energiefondsgesetz (KLI.EN-FondsG, vgl die Beilagen ./1 Project Description for Proposals [FFG], ./3 Förderungsvertrag mit dem Klima- und Energiefonds) und von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (vgl die Beilagen ./2 KPC-demonstration project – Project Application, ./4 Information zum vorläufigen Beurteilungsergebnis von Kommunalkredit Public Consulting GmbH, ./5 Förderungsvertrag und Information zur Endabrechnung von Kommunalkredit Public Consulting GmbH; ./6 Annahmeerklärung von ***** an Kommunalkredit Public Consulting GmbH).

3. Rechtliche Beurteilung

Gem § 58a Abs 1 EIWOG 2010 kann die Regulierungsbehörde für bestimmte Forschungs- und Demonstrationsprojekte, die die Voraussetzungen des § 58a EIWOG 2010 erfüllen, mit

Bescheid Systemnutzungsentgelte festlegen, die von den Bestimmungen des 5. Teils oder einer Verordnung gem den §§ 49 und 51 EIWOG 2010 abweichen (Ausnahmebescheid).

§ 58a Abs 2 EIWOG 2010 sieht vor, dass Forschungs- und Demonstrationsprojekte iSd § 58a EIWOG 2010 Projekte sind, die mindestens zwei der dort angeführten Ziele verfolgen. Im Antrag wird vorgebracht, dass das antragsgegenständliche Forschungs- und Demonstrationsprojekt die folgenden Ziele verfolge: Systemintegration von erneuerbaren Energietechnologien sowie von Speicher- und Energieeffizienztechnologien, etwa durch den Einsatz neuer und innovativer Geschäftsmodelle (§ 58a Abs 2 Z 1 EIWOG 2010); Ausbau und verstärkte Nutzung von erneuerbaren Energieträgern, insbesondere auch im Zuge von dezentralen und regionalen Versorgungskonzepten (§ 58a Abs 2 Z 2 EIWOG 2010); Stärkung der gesellschaftlichen Akzeptanz der Energiewende und der hierfür notwendigen Transformationsprozesse (§ 58a Abs 2 Z 4 EIWOG 2010); Verbesserung der Umwandlung oder Speicherung von elektrischer Energie sowie Umsetzung von Sektorkopplung und Sektorintegration durch Realisierung der dafür erforderlichen Konversionsanlagen und -prozesse (§ 58a Abs 2 Z 5 EIWOG 2010); Anhebung von markt- oder netzseitigen Flexibilitätspotenzialen (§ 58a Abs 2 Z 6 EIWOG 2010).

§ 58a Abs 5 EIWOG 2010 legt fest, dass der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme nach § 58a Abs 1 EIWOG 2010 zumindest die dort angeführten Angaben und Unterlagen enthalten muss. In den Materialien (ErläutRV 733 BlgNR 27. GP 32) wird ausgeführt, dass sich aus dem Antrag und den beigelegten Unterlagen ergeben muss, welche Art und welcher Umfang an Ausnahme angestrebt wird und warum diese beantragt wird. Grundlage für eine Ausnahme muss immer eine *in Bezug auf Systemnutzungsentgelte aufgestellte Hypothese bzw Forschungsfrage* sein. Diese Erläuterungen beziehen sich zwar auf § 58a Abs 4 EIWOG 2010 des damaligen Begutachtungsentwurfs, sind aber aufgrund des unveränderten Wortlauts von § 58a Abs 5 EIWOG 2010 idF BGBl I 150/2021 für die Auslegung heranzuziehen. Dass eine in Bezug auf Systemnutzungsentgelte aufgestellte Hypothese bzw Forschungsfrage Gegenstand eines Forschungs- und Demonstrationsprojekts sein muss, das eine Ausnahme gem § 58a EIWOG 2010 beantragen kann, geht auch aus den Zielen in § 58a Abs 2 EIWOG 2010 hervor und entspricht auch dem Telos einer Ausnahme von den Systemnutzungsentgelten gem § 58a EIWOG 2010.

Zunächst ist festzuhalten, dass weder die Projektbeschreibung (Beilage ./1 Project Description for Proposals [FFG]), die der Förderung durch den Klima- und Energiefonds zugrunde liegt, noch der Antrag (Beilage ./2 KPC-demonstration project – Project Application), der der Förderung durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH zugrunde liegt, eine in Bezug auf (Strom-)Systemnutzungsentgelte aufgestellte Hypothese bzw Forschungsfrage enthält. Lediglich im Antrag (Seite 10) werden drei Fragen formuliert.

Als erste Frage wird im Antrag angeführt, welche Auswirkungen wirtschaftliche Anreize für Marktteilnehmer am Beispiel eines Endverbrauchers (Endverbraucher = gegenständliche

Sektorkopplungsanlage) haben könnten. Warum hierfür allerdings eine vollständige Befreiung von den Systemnutzungsentgelten erforderlich wäre, legt die Antragstellerin nicht dar. Die Untersuchung wirtschaftlicher Anreize erfolgt nicht über eine vollständige Befreiung, sondern über geänderte Systemnutzungsentgelte. Die Antragstellerin hat eine vollständige Befreiung von den Systemnutzungsentgelten beantragt; eine Anpassung der beantragten Ausnahme von den Systemnutzungsentgelten kann im vorliegenden Fall durch die Regulierungsbehörde nicht vorgenommen werden, da weder die Förderentscheidung noch die Projektziele (vgl hierzu ErläutRV 733 BlgNR 27. GP 32) einen Bezug zu einer tariflichen Forschungsfrage bzw Hypothese aufweisen. Aus dem im Antrag erwarteten Ergebnis zu dieser Frage, nämlich „Kosteneffizienzanalyse der Teilprozesse in Abhängigkeit zu Tarifen“ ist ersichtlich, dass wirtschaftliche Gründe für die Antragstellung sprechen und nicht die wissenschaftliche Untersuchung einer in Bezug auf Systemnutzungsentgelte aufgestellten Hypothese bzw Forschungsfrage.

Im Antrag wird als zweite Frage angeführt, wie sich reale Absatzmärkte durch wirtschaftliche Anreize/Befreiungen entwickeln würden und welche Anforderungen dadurch an das P2X-System gestellt würden. Außerdem solle untersucht werden, welche Produkte aus der Elektrolyseanlage am besten auf dem Markt platziert werden könnten. Auch bei diesen Fragen ist nicht ersichtlich, warum eine vollständige Befreiung von den Systemnutzungsentgelten erforderlich ist. Mit einer Untersuchung realer Absatzmärkte kann eine Untersuchung von Systemnutzungsentgelten nicht erfolgen. Bei der Frage, welche Produkte am besten auf dem Markt platziert werden könnten, geht es nicht um die Untersuchung von Systemnutzungsentgelten, sondern um die wirtschaftliche Fragestellung, welcher Preis für Produkte aus der Elektrolyse am Markt verlangt werden kann. Auch dies spricht für eine Antragstellung lediglich aus wirtschaftlichen Gründen.

Drittens wird im Antrag die Frage aufgeworfen, welche realen und technischen Herausforderungen im Zusammenhang mit einer Sektorkopplungsanlage (P2G) entstünden. Worin hier eine in Bezug auf Systemnutzungsentgelte aufgestellte Hypothese bzw Forschungsfrage bestehen soll, ist nicht ersichtlich. Dies ergibt sich auch nicht aus den im Antrag angeführten, von der Antragstellerin erwarteten Ergebnisse, beziehen diese sich doch auf tariffremde Bereiche, zB elektrische Gesamtleistung für den Betrieb, technische Anlagenverfügbarkeit, Energiebedarf nachgeordneter Prozesse wie Reinigung, Verdichtung und Qualitätskontrolle.

Im Übrigen normiert § 111 Abs 3 EIWOG 2010, dass für Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas ab Inbetriebnahme für 15 Jahre keine der für den Bezug von erneuerbarer elektrischer Energie verordneten Netznutzungsentgelte und Netzverlustentgelte zu entrichten sind, sofern die jeweilige Anlage eine Mindestleistung von 1 MW aufweist. Mit der antragsgegenständlichen Anlage wird Wasserstoff aus erneuerbarem

Strom hergestellt (vgl Pkt 2.3. des Antrags auf Seite 4) und sie verfügt über eine elektrische Gesamtleistung von mehr als 1 MW, nämlich 1,4 bis 1,8 MW. Daher besteht für die antragsgegenständliche Anlage bereits ex lege eine Befreiung vom Netznutzungsentgelt und vom Netzverlustentgelt für 15 Jahre ab Inbetriebnahme und damit für den vom Antrag erfassten Zeitraum. Eine gesetzliche Befreiung vom Netzzutrittsentgelt und vom Netzbereitstellungsentgelt besteht nicht, da diese nur anzuwenden ist, wenn mit der Anlage nicht in das Gasnetz eingespeist wird (vgl § 54 Abs 6 und § 55 Abs 10 EIWOG 2010). Systemdienstleistungsentgelt fällt für die antragsgegenständliche Anlage ohnehin nicht an, da dieses gem § 56 Abs 2 EIWOG 2010 nur von Einspeisern zu entrichten ist. Einspeiser ist gem § 7 Abs 1 Z 10 EIWOG 2010 ein Erzeuger oder ein Elektrizitätsunternehmen, der oder das elektrische Energie in ein Netz abgibt. Die antragsgegenständliche Anlage gibt keine elektrische Energie in ein Netz ab.

Da die antragsgegenständliche Anlage bereits vom laufenden Netznutzungsentgelt und Netzverlustentgelt befreit ist, ist nicht ersichtlich, welche tarifliche Forschungsfrage bzw Hypothese durch eine Befreiung vom Netzzutrittsentgelt und vom Netzbereitstellungsentgelt untersucht werden kann. Daraus kann geschlossen werden, dass es beim antragsgegenständlichen Projekt nicht darum geht, eine in Bezug auf Systemnutzungsentgelte aufgestellte Hypothese bzw Forschungsfrage zu untersuchen, sondern vielmehr wirtschaftliche Gründe für die Antragstellung bestehen. Dies ergibt sich auch aus dem Antrag (vgl Pkt 3.2. auf Seite 9), in dem angegeben wird, dass eine Befreiung von den Systemnutzungsentgelten erforderlich sei, damit die Einspeisung von erneuerbarem Wasserstoff in das Erdgasnetz durch die antragsgegenständliche Anlage „nach wirtschaftlichen Maßstäben realisiert werden kann“.

Da die Antragstellerin weder eine den Vorgaben des § 58a EIWOG 2010 entsprechende Hypothese bzw Forschungsfrage in Bezug auf die Systemnutzungsentgelte noch eine damit in Zusammenhang stehende Notwendigkeit einer vollständigen Befreiung des antragsgegenständlichen Forschungs- und Demonstrationsprojekts von den Systemnutzungsentgelten darlegen konnte, war der vorliegende Antrag der Antragstellerin abzuweisen.

Da der Antrag bereits aus diesem Grund abzuweisen war, ist auf die übrigen Voraussetzungen des § 58a EIWOG 2010 nicht mehr einzugehen. Dies betrifft insb auch die Voraussetzungen der VO (EU) 1407/2013, unter denen gem § 58a Abs 8 EIWOG 2010 die Ausnahmen gewährt werden. Art 3 Abs 2 VO (EU) 1407/2013 sieht insb vor, dass der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 200.000,- nicht übersteigen darf.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde, die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren zu enthalten.

Mit Einbringung der Beschwerde ist die Eingabegebühr von **EUR 30,00** gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 1 lit b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl 267/1957 idgF iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl II 387/2014 idgF, fällig. Die Gebühr ist zumindest unter Angabe der Geschäftszahl des Bescheids als Verwendungszweck durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamts Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

IV. Gebührenhinweis

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 21.09.2022